

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. | Alt-Moabit 96A | D-10559 Berlin

Ministerialrat Dr. Armin Jungbluth  
Leiter des Referats Rechtsrahmen digitale Dienste, Medienrecht (DP 21)  
Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Per Mail: [Ref-DP21@bmdv.bund.de](mailto:Ref-DP21@bmdv.bund.de)

Berlin, 25. August 2023

***Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) e.V. zum Referentenentwurf für ein Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) / Ihr Schreiben vom 4. August 2023***

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Rundfunk- und Telemedienbranche zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Jugendmedienschutz äußern wir uns ausschließlich zu Änderungsvorschlägen, die diesen Bereich des Jugendmedienschutzes betreffen, so insbesondere zu der geplanten Neufassung des § 24b JuSchG-E. Zwar hat die FSF unter ihren Mitgliedern auch Anbieter medienkonvergenter, hybrider Angebote, für die die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG Relevanz besitzen. Arbeitsschwerpunkt der FSF ist aber die medieninhaltliche Bewertung, während

Vorsorgemaßnahmen gem. § 24a JuSchG sowie der Umgang mit im Internet auftretenden Interaktionsrisiken eher in den Geschäftsbereich der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) fallen, in der die Mitgliedsunternehmen der FSF mehrheitlich ebenfalls organisiert sind. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die Stellungnahme der FSM und schließen uns ihren Ausführungen vollumfänglich an.

Hinsichtlich der **Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern** begrüßen wir die in § 19 DDG-E vorgesehene qualifizierte Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Landesmedienanstalten und teilen die Auffassung der FSM, dass sich diese auch auf den Bereich der Vorsorgemaßnahmen beziehen sollte. Auf der Grundlage unserer Erfahrungen an der Schnittstelle von zwei miteinander verschränkten Gesetzestexten, dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder, sprechen wir uns auch für eine klare Zuständigkeitsbestimmung aus.

Die vorgesehene **Einrichtung eines Beirats** der Koordinierungsstelle begrüßen wir, sehen aber wie die FSM die Notwendigkeit, bei der Besetzung des Beirates die Unternehmensperspektive, zum Beispiel über die Mitwirkung von Selbstkontrollleinrichtungen, einzubeziehen.

Auch sprechen wir uns dafür aus, **Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Verfahren gem. § 24 b JuSchG-E weiterhin zu berücksichtigen**. Eine Missachtung der Beteiligung von Selbstkontrollen durch die geplante Änderung sehen wir kritisch, zumal nach der Gesetzesbegründung zum 2. JuSchGÄndG eine Stärkung der Selbstkontrollen beabsichtigt ist: *„Die anerkannten Selbstkontrollleinrichtungen nehmen eine wichtige Mittlerfunktion der Interessen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber den Unternehmen wahr. Auch gegenüber ausländischen Anbietern, die beispielsweise in dem durch die KJM nach dem JMStV anerkannten Verein Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) Mitglied sind, werden die deutschen Standards des Kinder- und Jugendschutzes im Internet vermittelt und zur Anwendung gebracht. ... Es soll eine aktive Beteiligung der Wirtschaft an selbstregulatorischen Maßnahmen gefördert werden“* (BT-Drs. 19/24909, S. 68). Aufgegriffen wird damit auch die in Artikel 28b Absatz 4 AVMD-Richtlinie geforderte Unterstützung der Ko-Regulierung: *„Das vorgesehene Regulierungsmodell unterstützt ko- und selbstregulatorische Instrumente und ist aufgrund des Dialogelements und der starken Einbindung der Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle in § 24 b Abs. 2 selbstregulativ ausgestaltet“* (BT-Drs. 19/24909, S. 30).“

Vor diesem Hintergrund teilen wir die Auffassung der FSM, dass eine Einbindung von Selbstkontrollen einrichtungen grundsätzlich dann erfolgen sollte, wenn ein Mitgliedsunternehmen betroffen ist. Auch schließen wir uns der Auffassung der FSM an, dass die Einbeziehung fachlicher Expertise der behördlichen Unabhängigkeit nicht entgegensteht und insoweit eine Beteiligung der Selbstkontrollen DSA-konform wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mikat  
FSF-Geschäftsführerin

#### Über die FSF

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) e.V. ist eine nach § 19 JMStV anerkannte Selbstkontrollenrichtung für Rundfunk und rundfunkähnliche Inhalte in Telemedien mit derzeit 37 Mitgliedsunternehmen. Der Verein unterstützt Rundfunk- und Telemedienanbieter bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Jugendmedienschutz und bietet ein Forum für die gesellschaftliche und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen der Medienwirkung, der Medienethik und der Programmentwicklung. Arbeitsschwerpunkt der FSF ist die Inhaltsbewertung und die Vergabe von Freigaben, Alterskennzeichen und zusätzlichen Kennzeichen gem. JMStV und JuSchG. Zur Programmprüfung gehört auch die Entwicklung von technischen Anwendungen, die einheitliche Qualitätsstandards und Transparenz in der Jugendschutzbewertung gewährleisten. Die FSF bietet Schulungen und gem. § 14 a Satz 3 JuSchG Zertifizierungskurse für Jugendschutzbeauftragte in Unternehmen an. Sie engagiert sich für eine offene und lebendige Kommunikationskultur und für die Medienbildung. Mit der Fachzeitschrift mediendiskurs, den Plattformen Medienradar und dem Projekt Medienbarometer, als Partnerin von Medien in die Schule und Elternguide. Online macht die FSF Angebote für ein interessiertes Fachpublikum, für Kinder- und Jugendliche, Lehrerinnen und Lehrer sowie für Eltern.